

Geschäfte

Beschlüsse

Osinga Martin und Valerie/Anbau EFH/Vorentscheid
Hochwasserschutz Aumüli/Stücklibach/Kredit
GIS/Datenübernahme Gefahrenkarte Naturgefahren Reppischtal/Kredit
Schulanlagen Loomatt und Dorf/Investitionen 2010/Renovation/Kredite
Genehmigung Lehrvertrag mit Joël Maurer, 1991, Stallikon
Zentrum Sellenbüren/Brunnen Dorfplatz/Realisierung/Auftrag/Kredit

Beratungen/kleine Entscheide

Finanzausgleich/Verfügung betreffend Finanzdaten 2010
Corina Weber/Gabor Baumgartner/Lehrabschlussprüfungen
Gabor Baumgartner/befristete Weiterbeschäftigung nach der Lehre bis 31.10.2010

**10009 Martin und Valerie Osinga, Stallikon - Anbau EFH
Assek. Nr. 717, Kat. Nr. 398 - Vorentscheid**

Bauherrschaft/
Grundeigentümer: Martin Osinga und Valerie Osinga-Schrack
Langfurenstrasse 50, 8143 Stallikon

Projektverfasserin: Ringger Architektur GmbH, Kappelerhof 1
8926 Kappel a.A.

Bauprojekt: Anbau an EFH Assek. Nr. 398

Lage: Kat. Nr. 398, Massholderenstrasse 30

<u>Pläne:</u>	<u>M</u>		<u>Datum</u>
Situation	1:500	vom	29.10.2009
Grundriss EG	1:100	vom	10.5.2010
Grundriss OG	1:100	vom	10.5.2010
Dachaufsicht	1:100	vom	10.5.2010
Querschnitt/Westfassade	1:100	vom	10.5.2010
Längsschnitte/Südfassade	1:100	vom	10.5.2010
Kanalisation	1:100	vom	10.5.2010

Weitere Unterlagen Schreiben Bauherrschaft vom 10.5.2010
Form Gebäude-/Wohnungserhebung

Gesuch vom 10. Mai 2010

Ausschreibung vom 4. Juni 2010

Erwägungen

- a) Mit Schreiben vom 10.5.2010 ersucht die Bauherrschaft um Erlass eines Vorentscheides mit Verbindlichkeit gegenüber Dritten (§§ 323 ff. PBG) hinsichtlich folgender Fragen:

Kann für die Überstellung der Waldabstandslinie im vorgesehenen Umfang die Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung in Aussicht gestellt werden?

Das Vorentscheidsgesuch wurde ausgeschrieben und das Vorhaben ausgesteckt. Der vorliegende Entscheid entfaltet daher hinsichtlich der behandelten Fragen gegenüber Dritten volle rechtliche Wirkung (§ 324 PBG).

Das Vorentscheidsverfahren dient nicht der abschliessenden Beurteilung des Projekts, sondern der Beurteilung grundlegender Fragen. Deshalb kann sich die Baubehörde bei generell gestellten Fragen auf die Behandlung der wesentlichen Elemente beschränken. Die Verbindlichkeit des Vorentscheids erstreckt sich nur auf die ausdrücklich behandelten Fragen und enthält keine stillschweigende Zustimmung zu den übrigen Punkten des Vorhabens.

- b) Das Baugrundstück liegt in der Zone W2/30. Das Projekt ist von seiner Nutzweise her zonenkonform.
- c) Projektgemäss ist ein Anbau an den Atrium-Hausteil Assek. Nr. 717 geplant. Der Anbau überstellt im Erdgeschoss die Waldabstandslinie (RRB Nr. 3963/1986) auf einer Länge von ca. 10 m mit einer Breite um bis zu 2.50 m. Das auskragende Obergeschoss überstellt die Waldabstandslinie auf 10 m Länge um bis zu 3.50 m.

Die Bauherrschaft begründet die geplante Überstellung der Waldabstandslinie mit der notwendigen Anpassung an zeitgemässe Wohnungsgrössen und ökologischen Aspekten.

- d) Die Liegenschaft Assek. Nr. 717 liegt in der Zone W 2/30 (BZO 95) bzw. in der geplanten Quartiererhaltungszone QB der BZO_{neu}. Mit Beschluss vom 16.6.2009 hat der Gemeinderat die Revision der Bau- und Zonenordnung zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Gemeindeversammlung vom 14.4.2010 hat die neue BZO mit wenigen Änderungen genehmigt. Damit sind bei der Gesuchsprüfung sowohl die bestehende BZO 95 wie auch die BZO_{neu} zu berücksichtigen. Die Liegenschaft ist zudem unter der Ord. Nr. 28 im Inventar der kommunalen kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte registriert. Eine Einstufung und Schutzempfehlung besteht mangels historischer Distanz nicht.

- e) Art. 4.4 BZO_{neu} sieht vor, dass Um-, Aus- und Anbauten in einem ausgewogenen Verhältnis zur heutigen Volumetrie und Gestaltung stehen müssen. Der typische Gebietscharakter ist zu wahren. Bauliche Veränderungen müssen für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung die Einheitlichkeit und die gute Gesamtwirkung gewährleisten. Zu beachten sind dabei insbesondere die kubische Gliederung und der architektonische Ausdruck der Gebäude sowie die Gestaltung der Aussenräume. Die nachbarlichen Interessen sind zu wahren (Art. 4.6 BZO_{neu}).

Das vorliegende Projekt entspricht diesen Anforderungen vollumfänglich. Die Überstellung der Waldabstandslinie ist für diese Liegenschaft die einzige Lösung die geplante Wohnraumerweiterung unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zu realisieren.

- f) Mit den Waldabstandsvorschriften werden gesundheits- und forstpolizeiliche, landschaftsschützerische und in einem weiteren Sinne raumplanerische Ziele verfolgt. Innerhalb der Bauzonen wird der massgebliche Waldabstand durch die im Rahmen der Nutzungsplanung festzusetzenden Waldabstandslinien bestimmt (§ 262 Abs. 1 PBG). Gemäss § 66 Abs. 2 PBG sind Waldabstandslinien in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher oder weiter von der forstrechtlichen Waldgrenze gezogen werden. Im vorliegenden Fall wurde die Waldabstandslinie eng um die bestehenden Gebäude angelegt. Der Waldabstand beträgt nach Realisierung der Anbaute nach wie vor ca. 24 m, aus Sicht der Baubehörde kann die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Überstellung der Waldabstandslinie im vorgesehenen Umfang in Anwendung von § 220 PBG in Aussicht gestellt werden.

Der Gemeinderat

Auf Antrag der Bau- und Planungskommission

beschliesst:

1. Die als Vorentscheid mit Schreiben vom 10.5.2010 gestellte Frage bezüglich des geplanten Anbaus an die Liegenschaft Assek. Nr. 717, auf Kat. Nr. 398, Massholderenstrasse, wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.
2. Die Kosten und Gebühren für diesen Beschluss betragen **Fr. 360.--**. Sie sind innert 30 Tagen auf der Gemeindekasse einzuzahlen.

3. Gegen diesen Beschluss, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung bei der Baurekurskommission, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Hochwasserschutz Aumüli - Stücklibach (öG Nr. 54) - 1. Etappe
Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten - Kredit Fr. 25'000.--**

Protokollvorgang: GRB Nr. 215 vom 23.3.2010

Mit Verfügung Nr. 1102 vom 11.6.2010 erteilte die kantonale Baudirektion unter Auflagen die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt vom 3.3.2010 zur Verlegung und Öffnung Vorderer und Hinterer Stücklibach (öG Nr. 54), Abschnitte Waldrand bis Mülibach (1. Etappe). Mit der Projektfestsetzung sind auch Kostenbeiträge für die Bachöffnungen (Revitalisierung) und die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Aussicht gestellt worden (Kanton Fr. 28'200.-- / Bund Fr. 18'800.--).

Die Kosten für die 1. Etappe belaufen sich gemäss Projekt der Ingenieure Frick + Partner, Adliswil, auf Fr. 194'000.--. Der erforderliche Kredit ist als gesetzlich gebundene Ausgabe i. S. von § 121 Gemeindegesetz mit GRB Nr. 215 vom 23.3.2010 erteilt worden. Der Aufwand war in den Budgets (Finanzplan) 2008 + 2009 mit Fr. 150'000.-- netto disponiert.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers unterbreitet das Ingenieurbüro Solka + Partner AG, Stallikon, für die Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten eine Honorarofferte vom 24.6.2010 über Fr. 24'748.--. Das definitive Projekthonorar wird aufgrund der Bauabrechnung und dem offerierten Stundenansatz berechnet, die Plan- und Nebenkosten werden nach Aufwand verrechnet. Der Gemeinderat erachtet die Honorarofferte als angemessen. Das Gemeindeingenieurbüro verfügt über die notwendigen Erfahrungen mit ähnlichen Projekten.

Das Projekt über die 2. Etappe (Aufweitung des bestehenden Querschnittes von DN 400 mm auf DN 800 mm) ist aufgrund der mangelnden Abflusskapazität der bestehenden Eindolung anschliessend in Auftrag zu geben. Eine Honorarofferte der Ingenieure Solka + Partner AG für die Projektierung folgt zu gegebener Zeit. Der Aufwand für die 2. Etappe ist im Budget 2011 disponiert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird das Ingenieurbüro Solka + Partner AG, Stallikon, mit der Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten für den Hochwasserschutz Aumüli (Verlegung und Öffnung Vorderer und Hinterer Stücklibach, öG Nr. 54, Abschnitte Waldrand bis Mülibach, 1. Etappe) beauftragt.

Für den Auftrag sind die bei den Akten liegende Honorarofferte vom 24.6.2010, die Projektunterlagen vom 3.3.2010 der Ingenieure Frick + Partner, der GRB Nr. 94 vom 23.3.2010 sowie die Projektfestsetzungsverfügung/Beitragszusicherung der Baudirektion Nr. 1102 vom 11.6.2010

massgebend. Die Projektbegleitung ist im Einvernehmen mit dem AWEL, dem ALN und dem Büro AquaTerra durchzuführen.

2. Aufgrund der Honorarofferte vom 24.6.2010 wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Bruttokredit von **Fr. 25'000.--** bewilligt.

**Geographisches Informationssystem (GIS)
Datenübernahme Gefahrenkarte Naturgefahren Reppischtal
Kredit Fr. 4'500.--**

Protokollvorgang: PA Nr. 81 vom 2.3.2010

Mit Verfügung vom 22.1.2010 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Gefahrenkarte Naturgefahren Reppischtal erlassen. Die Daten der Gefahrenkarte sollen nun in das Geographische Informationssystem (GIS) übertragen werden.

Gemäss vorliegender Offerte der Ingenieure Frick & Partner, Adliswil, vom 25.6.2010 wird mit Kosten von Fr. 4'000.--, exkl. MwSt., gerechnet. Der Auftrag ist zu erteilen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Ergänzung des Geografischen Informations-Systems (GIS) mit den Daten der Gefahrenkarte Naturgefahren Reppischtal wird im Sinne der Erwägungen ein Kredit von **Fr. 4'500.--** bewilligt.
2. Das IB Frick & Partner, Adliswil, wird nach Massgabe der Offerte vom 25.6.2010 mit den notwendigen Ergänzungsarbeiten am GIS beauftragt.

Schulanlagen Loomatt und Dorf - Investitionen 2010 Renovation / Sicherheitsvorkehrungen - Kredite Fr. 170'000.--

In der Investitionsrechnung sind für das Jahr 2010 im Konto 217 für Renovationen / Mobiliar im Schulhaus Dorf und Loomatt Fr. 65'500.-- und für die Sicherheitsvorkehrungen in allen Schulgebäuden Fr. 50'000.-- (total Fr. 115'000.--) enthalten.

Architekt Thomas Zangger, Zürich, hat die Schulanlagen begutachtet und die dringend nötigen Massnahmen aufgelistet (siehe Akten). Inkl. Beschriftung und nicht budgetierter dringend benötigter Beleuchtung in der Schul- und Gemeindebibliothek belaufen sich die Kosten auf Fr. 134'000.--.

Die Primarschulpflege beantragt mit Beschluss vom 31.5.2010 den Kredit samt Zusatz für obige Investitionen zu sprechen und gleichzeitig die in der Laufenden Rechnung budgetierten Ausgaben für die Erneuerung des Pausengongs (Fr. 6'000.--) und die Sanierung des Kinderspielplatzes Dorf gemäss Vorschriften BESIBE (Fr. 19'300.--) zu bewilligen. Im Zuge der Sanierungsarbeiten im Schulhaus Dorf sollen auch das nicht budgetierte Streichen und Ölen der Fenster und -läden (ca. Fr. 10'000.--) ausgeführt werden. Alle Kosten für diese baulichen Massnahmen sollen wenn möglich ebenfalls über die Investitionsrechnung abgerechnet werden.

Die Kosten übersteigen zwar um ca. Fr. 55'000.-- die im Investitionsplan 2010 disponierten Fr. 115'000.--. Die Primarschulpflege erachtet die vorgesehenen baulichen Massnahmen als dringend notwendig. Der Erteilung des beantragten Kredits steht soweit ersichtlich nichts entgegen.

Die Arbeiten sollen während den Sommer- und Herbstferien unter Leitung von Architekt Thomas Zangger ausgeführt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf den Antrag der Primarschulpflege wird im Sinne der Erwägungen für die Renovation und Sicherheitsvorkehrungen zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von **Fr. 170'000.--** bewilligt (Fr. 150'000.-- zu Lasten Kto. 217.5030.27 und Fr. 19'300.-- zu Lasten Kto. 217.5010.27).
2. Es wird vorgemerkt, dass die Arbeiten durch Architekt Thomas Zangger koordiniert werden.

Genehmigung Lehrvertrag mit Joël Maurer, 1991, Stallikon

Aufgrund der generellen Ermächtigung beantragen der Gemeindeschreiber und der Werkmeister, mit dem Bewerber um die frei werdende Stelle, Joël Kevin Maurer, Stallikon, ein 3-jähriges Lehrverhältnis als Betriebspraktiker zu vereinbaren.

Der vorliegende Lehrvertrag entspricht den geltenden Vorschriften und Empfehlungen und kann genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der vorliegende Lehrvertrag mit:

<u>Joël Kevin Maurer</u>	geb. 8.12.1991, von Flums-Grossberg SG, in Stallikon, Püntenstrasse 27
--------------------------	--

wird genehmigt.

Joël Maurer absolviert in der Zeit vom 16.8.2010 bis 15.8.2013 beim Werkbetrieb der Gemeinde eine 3-jährige Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt.

2. Das kantonale Berufsbildungsamt wird um Registrierung des Lehrvertrages gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung ersucht.

**Zentrum Sellenbüren - Brunnen Dorfplatz
Realisierung - Auftrag - Kredit Fr. 41'000.--**

Protokollvorgang: PA Nr. 135 vom 5.5.2009

Die Gemeinde Stallikon hat per Dienstbarkeit das Recht, auf dem Dorfplatz beim Zentrum Sellenbüren einen Brunnen zu erstellen und zu betreiben. Am 21.10.2008 stimmt der Gemeinderat dem Gestaltungsvorschlag von Architekt Rahmani vom Büro AAA Architectes Associés AG, Oberengstringen zu (vgl. PA Nr. 320 vom 21.10.2008).

Für die Planung und Realisierung wurde mit GRB Nr. 77 vom 3.3.2009 ein Kredit von Fr. 5'200.-- bewilligt und den Auftrag an Architekt Rahmani vom Büro AAA Architectes Associés AG vergeben. Seitdem das Büro AAA Architectes Associés AG für die Bauarbeiten im Zentrum Sellenbüren nicht mehr zuständig ist, wurden die Unterlagen Ende 2009 zur Weiterbearbeitung an das Büro Bernhard Bieri Architekten AG weitergeleitet. Dem Büro AAA Architectes Associés AG ist für die Vorbereitungsarbeiten eine Pauschalentschädigung von Fr. 2'690.-- (inkl. MwSt) überwiesen worden.

Die Ausführungskosten für Brunnen und Sitzgelegenheit belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag des Büros Bernhard Bieri Architekten AG vom 16.6.2010 auf Fr. 40'200.-- (inkl. MwSt). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die bei den Akten liegende Ausfertigung und Pläne verwiesen. Die im Kostenvoranschlag enthaltenen Honorarkosten von Fr. 2'500.-- sind bereits mit GRB Nr. 77 vom 3.3.2009 bewilligt worden.

Für die (Teil-)Finanzierung des Brunnens soll auf das vom Gemeinderat am 29.6.2001 anlässlich des Jubiläums "25 Jahre GPW" überraschend gewonnene Preisgeld von Fr. 10'910.-- zurückgegriffen werden (PA Nr. 202 vom 10.7.2001). Die Herkunft des Preisgeldes soll am Brunnen in Form einer kleinen Tafel genannt werden.

Der Ausführungskredit ist entsprechend zu erteilen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird für die Realisierung des Brunnens und der Sitzgelegenheit auf dem Dorfplatz Sellenbüren ein Kredit von **Fr. 41'000.--** (inkl. MwSt) bewilligt. Der Betrag wird wie folgt aufgeteilt: zulasten der Investitionsrechnung der Wasserversorgung (Kto 700.5010.5) **Fr. 30'090.--** und zulasten der Bestandesrechnung **Fr. 10'910.--** (Kto 1.204102).
2. Die Herkunft des Preisgeldes von Fr. 10'910.-- soll am Brunnen in Form einer kleinen Tafel genannt werden.

Finanzausgleich - Verfügung betreffend Finanzdaten 2010

Die Abteilung Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat mit Verfügung vom 11.6.2010 die für den Finanzausgleich und die Staatsbeiträge massgebenden Finanzdaten 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Steuerfüsse 2010

1.1	Gewogenes Mittel Stallikon (mit Kirchensteuern)	97,0
1.2	Kantonsmittel der gewogenen Steuerfüsse (mit Kirchensteuern)	119,5
1.3	Kantonsmittel mit Stadt Zürich (ohne Kirchensteuer)	111,2
1.4	Kantonsmittel ohne Stadt Zürich (ohne Kirchensteuer)	107,6
1.5	Kantonsmittel ohne Stadt Zürich/Festsetzung mit RRB 854/2005	112,0

2. Steuerkraft

2.1	Gemeinde Stallikon, absolut 2009	Fr.	11'224'030
2.2	Dreijähriger Durchschnitt, absolut 2007/2009	Fr.	10'519'192
2.3	Pro Einwohner, Stallikon 2009	Fr.	3'718
2.4	Pro Einwohner, Kantonsmittel 2009	Fr.	3'861
2.5	Pro Einwohner, Kantonsmittel ohne Stadt Zürich 2009	Fr.	3'457

Corina Weber und Gabor Baumgartner - Lehrabschlussprüfungen

Gemäss Mitteilungen der kantonalen Bildungsdirektion haben die folgenden Lehrlinge der Politischen Gemeinde die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestanden:

1. Corina Weber, Aeugst am Albis, Lernende der Gemeindeverwaltung, hat die Prüfung als Kauffrau mit Berufsmatura (öffentliche Verwaltung), mit der Gesamtnote betriebliche LAP von 5.7 und die schulische LAP von 5.4 äusserst erfolgreich bestanden. Mit diesen Noten ist sie am KV Zürich unter den Besten platziert. Herzliche Gratulation!
2. Gabor Baumgartner, Stallikon, Lernender des Werkbetriebes, hat die Prüfung als Fachmann Betriebsunterhalt, mit der Gesamtnote 4.2 bestanden.

Der Gemeinderat gratuliert den beiden jungen Berufsleuten zum Erfolg und wünscht ihnen für den weiteren Lebensweg alles Gute.

Gabor Baumgartner - Befristete Weiterbeschäftigung nach der Lehre bis 31.10.2010

Aufgrund dringender Projekte (u. a. Hausnummerierung, Hydrantenwartung, usw.) wird Gabor Baumgartner auf Antrag des Tiefbauvorstehers und des Werkvorarbeiters nach der Lehrzeit befristet bis am 31.10.2010 weiterbeschäftigt. - Anstellungsverfügung vom 13.7.2010.